

1. Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Endnutzer-Subscription-Vertrag ("EUSA") der windream GmbH ("windream") regelt die Nutzung der von windream angebotenen Software und Services durch den Kunden.

1.2 Der EUSA tritt mit Abschluss des Einzelvertrags in Kraft.

1.3 Der EUSA gilt für die Beauftragung von Services und die Nutzung der Software und Services durch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen gelten als Unternehmer im Sinne des EUSA.

1.4 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich in nachstehender Reihenfolge aus (i) dem zwischen windream und dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen, (ii) der Auftragsbestätigung, (iii) ergänzenden Leistungsbeschreibungen, einschließlich der Dokumentation und technischen Spezifikationen, (iv) diesem EUSA, (v) den AGB Serviceleistungen für Subscription; und (vi) den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht.

1.5 Dieser EUSA gilt für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen windream und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.6 Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten auch dann nicht, wenn windream ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder windream in Kenntnis dieser Bestimmungen eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.

2. Definitionen.

"Aktualisierte Software" bezeichnet Verbesserungen und Änderungen an der Software, die von windream herausgegeben wird.

"Autorisierte Nutzer" sind Vertreter und Vertragspartner des Kunden, einschließlich der mit ihm verbundenen Unternehmen, die der Kunde ermächtigt, die Software im Namen und auf Rechnung des Kunden gemäß den Bedingungen des Vertrags und jeglicher zwischen den Parteien hierzu geschlossenen Partnerverträge zu nutzen.

"Einzelvertrag" ist der zwischen dem Kunden und windream auf Basis des durch windream unterbreiteten Angebots geschlossene Vertrag über die im jeweiligen Angebot näher definierte Software und Services.

"EUSA" steht für „End User Subscription Agreement“ und bezeichnet diesen Endnutzer-Subscription-Vertrag.

„Kunde“ ist das Unternehmen, welches einen Vertrag über die Nutzung der Software mit windream geschlossen hat.

„Licence Pooling“ bezeichnet Szenarien und Methoden, in denen verschiedene Arten von Hardware und/oder Software eingesetzt werden, um direkt oder indirekt die Anzahl der Geräte oder Nutzer zu reduzieren, welche auf den windream Server zugreifen und diesen nutzen können.

„Nutzer“ ist eine natürliche Person, welcher zu den Bedingungen dieser EUSA ein Nutzungsrecht an der Software eingeräumt wurde.

„Proprietäre Software“ ist die Software, welche im Eigentum von windream oder Partnern von windream steht, also weder freie Software ist, noch zu den Open-Source-Komponenten zählt.

„Services“ bezeichnet die durch windream im Zusammenhang mit der Nutzung der Software angebotenen Leistungen.

"Software" bezeichnet die urheberrechtlich geschützte Softwareanwendung, an der windream die umfassenden Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen, einschließlich der Dokumentation. Die Software kann Komponenten von Zulieferern enthalten (u.a. auch Open-Source-Komponenten), die in der Dokumentation jeweils benannt werden.

"Software Dritter" ist Software, die von Drittanbietern hergestellt und zur Nutzung mit der Software zur Verfügung gestellt wird.

"Subscription" ist das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, das einem Unternehmen gewährt wird, die im Einzelvertrag genannte Software während der Vertragslaufzeit gemäß den Vertragsbedingungen zu nutzen.

"Supportleistungen" sind die von windream für die Software angebotenen Supportleistungen, wie sie in der von windream veröffentlichten Leistungsbeschreibung für Supportleistungen beschrieben sind, die unter www.windream.com/legal abgerufen werden kann.

"Verbundene Unternehmen" sind Unternehmen, die mit einer der Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.

"Vertrag" ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen. Er besteht aus diesem EUSA, dem jeweiligen Einzelvertrag mit seinen Anlagen, der Dokumentation und anderen Dokumenten, die als Grundlage für den Abschluss des Vertrags dienen.

"Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Kenntnisse, die die Parteien einander direkt oder indirekt schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht haben oder die ihnen in sonstiger Weise bekannt geworden sind, insbesondere technischer oder kaufmännischer Art, einschließlich aller Unterlagen, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Daten, Messergebnissen, Berechnungen, Mustern, Teilen, Filmen, digitalen Speichern, Erfahrungen, Verfahren, Kenntnissen und Prozessen sowie Know-how und noch nicht veröffentlichte Schutzrechtsanmeldungen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich die Notwendigkeit der Geheimhaltung aus den Umständen ergibt.

"Werktage" sind die Tage von Montag bis einschließlich Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage in Deutschland.

"windream" bezeichnet die windream GmbH, mit Sitz Wasserstraße 219, 44799 Bochum, Deutschland.

3. Angebote, Abschluss eines Vertrags

3.1 Ein Einzelvertrag kommt zustande, wenn ein Kunde ein Angebot von windream schriftlich oder in Textform annimmt.

3.2 Die Bestellung eines Kunden ohne Bezug auf ein gültiges Angebot von windream bedarf der Schrift- oder Textform. Ein Einzelvertrag kommt erst mit Versenden der schriftlichen oder in Textform erfolgten Auftragsbestätigung durch windream zustande, spätestens jedoch mit Aufnahme der Leistungserbringung durch windream.

3.3 windream kann Bestellungen gem. 3.2 innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang annehmen. Nimmt windream die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist der Kunde berechtigt, seine Bestellung bis zum Zugang der Auftragsbestätigung oder bis zum Beginn der Leistungserbringung zu widerrufen.

4. Einräumen von Nutzungsrechten.

4.1 windream räumt dem Kunden das nicht ausschließli-

che, weltweite, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen angebotene Software ausschließlich für eigene Geschäftszwecke zu nutzen.

4.2 Proprietäre Software wird in ausführbarer Form, also in Objektcode, ausgeliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand. Soweit es technisch nicht machbar ist, Proprietäre Software ohne den Quellcode auszuliefern, ist es dem Kunden nicht gestattet, Proprietäre Software über die im Vertrag definierten Ausnahmen hinaus zu verändern oder sonst zu bearbeiten. Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben an der Software dürfen weder entfernt noch verändert werden.

4.3 Umfang und Inhalt der Nutzung ergeben sich aus dem Einzelvertrag und der Dokumentation, welche dem Kunden in elektronischer Form über das Kundenportal oder mit der Software als Download-Link zur Verfügung gestellt wird. Etwaig durch den Kunden einzuhaltende Systemvoraussetzungen werden durch windream vor Vertragsschluss bekanntgegeben. Die Software darf ausschließlich über die dokumentierten Schnittstellen und über die von windream zur Verfügung gestellten Oberflächen genutzt werden. Durch windream mit der Software ausgelieferte Software Dritter darf ausschließlich in Verbindung mit der vertragsgegenständlichen Software genutzt werden, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt. Auf Ziff. 4.10 wird verwiesen.

4.4 Das Licence Pooling ist nicht gestattet.

4.5 Die zulässige Nutzung der Software kann in jedem Einzelfall im Einzelvertrag gesondert festgelegt werden.

4.6 Soweit aus Gründen der Interoperabilität nicht gesetzlich vorgesehen, ist das Reverse Engineering sowie das Disassemblieren oder Dekompilieren der Proprietären Software nicht gestattet.

4.7 Jede Nutzung der Software über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus ist eine vertragswidrige Handlung, welche windream zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Hiervon unberührt bleibt das Recht von windream, die vereinbarte Vergütung bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit zu verlangen.

4.8 Der Kunde ist verpflichtet, eine weitergehende Nutzung der Software unverzüglich gegenüber windream anzuzeigen. Die Parteien haben dann eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitraum der weitergehenden Nutzung ohne Vereinbarung von erweiterten Nutzungsrechten, bzw. bis zur Einstellung der

weitergehenden Nutzung durch den Kunden, ist dieser verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der jeweils geltenden Preisliste von windream zu zahlen. Die Nutzungsentschädigung ist für jedes angefangene Kalenderjahr in voller Höhe zu zahlen.

4.9 Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software für Miet-, Timesharing-, Abonnement-, Hosting-, Application-Service-Providing- oder Outsourcing-Zwecke zu nutzen.

4.10 Die Software kann Technologien Dritter beinhalten. Technologien Dritter werden entweder gem. den Bestimmungen dieses Vertrags durch windream für den Kunden lizenziert, oder, soweit in den beigefügten Hinweisen (s. Ziff. 8.3) ausgeführt, gem. separater Lizenzbestimmungen zur Verfügung gestellt. Die Rechte des Kunden hinsichtlich der separat lizenzierten Software werden durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Die separat lizenzierte Software Dritter ist Teil der Software von windream und wird in folgender Form verwendet: (i) in unveränderter Form; (ii) als Teil der Software; und (iii) in Übereinstimmung mit den Lizenzbestimmungen für die jeweilige Software. windream gewährt eine Haftungsfreistellung für die Software Dritter, die Teil der Software ist, nur dann und in dem Umfang, wie die Eigentümer der separat lizenzierten Software keine Haftungsfreistellung aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrags gewähren müssen.

4.11 Vorstehende Nutzungsbedingungen gelten auch für verwendete Open-Source-Komponenten. Der Kunde kann an den Open-Source-Komponenten weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge zu den Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Lizenzen abschließt. In diesem Fall wird die Nutzung der Open-Source-Komponenten nicht von diesem Vertrag geregelt, sondern allein durch die für die jeweilige Komponente geltenden Lizenzbestimmungen. Soweit Proprietäre Software mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt ist, kann er Kunde diese Open-Source-Komponenten analysieren und reengineeren, um die unter LGPL lizenzierten Programmbibliotheken bearbeiten und Fehler der Proprietären Software beheben zu können. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen ist nicht gestattet. Eine Liste der Proprietären Software, die mit unter LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt ist, ist der Dokumentation beigefügt.

4.12 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Maßnahmen zu

verhindern.

5. Supportleistungen von windream.

5.1 Die durch windream für die Software angebotenen und durch den Kunden jeweils gebuchten Supportleistungen sowie die durch den Kunden hierbei zu erbringenden Mitwirkungsleistungen ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

5.2 Der Kunde kann darüber hinaus zusätzliche Serviceleistungen buchen, welche im Einzelvertrag definiert sind.

5.3 Die Supportleistungen von windream umfassen nicht das Beseitigen von Fehlern, die der Kunde oder seine Autorisierten Nutzer zu vertreten haben. Hierfür sind durch den Kunden gesonderte Aufträge zu erteilen; die Leistungen werden zu den jeweils geltenden Konditionen abgerechnet.

5.4 windream ist berechtigt, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden, die Software jederzeit weiterzuentwickeln, zu verbessern, zu modifizieren und zu aktualisieren (die "Aktualisierte Software") und die Services entsprechend anzupassen. windream wird den Kunden über vorgenommene Anpassungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarte Nutzung haben, in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist informieren.

5.5 Handelt es sich bei der Aktualisierten Software um eine Änderung der bisher genutzten Software, wird die Aktualisierte Software dem Kunden ohne Anpassung der Vergütung zur Verfügung gestellt.

6. Mitwirkungsleistungen des Kunden.

6.1 Der Kunde hat sämtliche für die Nutzung der Software notwendigen technischen Voraussetzungen, einschließlich der erforderlichen Hardware und Fremdsoftware, auf eigene Kosten einzurichten und während der Vertragslaufzeit laufend zur Verfügung zu stellen. windream wird dem Kunden die Voraussetzungen auf Anfrage mitteilen.

6.2 Änderungen der im Einzelvertrag beschriebenen Installationsdaten hat der Kunde windream unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Soweit in Folge einer Änderung der beim Kunden eingesetzten Soft- oder Hardwareinfrastruktur die Nutzung der Software verhindert oder erschwert wird, haftet hierfür ausschließlich der Kunde. Entsteht in Folge der Veränderung ein erhöhter Aufwand bei Erbringen der Supportleistungen, hat der Kunde diesen zu tragen.

6.3 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass jederzeit mindestens ein fachkundiger, ausreichend in der Administration der Software sowie der Hard- und Softwareinfrastruktur geschulter, namentlich benannter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Kunde trägt weiter dafür Sorge, dass von windream bereitgestellte Informationen und Unterlagen dem Ansprechpartner des Kunden zur Verfügung stehen.

6.4 Für das Erbringen von Supportleistungen hat der Kunde windream einen Remote-Zugriff zur Verfügung zu stellen, über welchen windream ein gesicherter Zugang zur Software gestattet wird. Es obliegt ausschließlich dem Kunden dafür Sorge zu tragen, dass windream ausschließlich auf solche Systemteile Zugriff hat, die für das Erbringen der Leistungen erforderlich sind. Stellt der Kunde windream keinen Remote-Zugriff zur Verfügung und müssen aufgrund dessen Supportleistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, hat der Kunde die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

6.5 Der Kunde verpflichtet sich, windream auf eigene Kosten alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung und Beseitigung von gemeldeten Fehlern im Rahmen des Erbringens von Supportleistungen erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Log- und Konfigurationsdateien und/oder sonstige Fehlerberichte.

6.6 Soweit der Kunde die erforderliche Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungsfristen um einen entsprechenden Zeitraum, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

7. Vergütung, Zahlungsbedingungen.

7.1 Die für die Nutzung der Software geschuldete Vergütung und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

7.2 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, beginnt die Zahlungspflicht mit Aufnahme der Leistungserbringung.

7.3 Die laufende Vergütung wird zu Beginn eines jeden Vertragsjahres um 3 % erhöht, soweit im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart.

7.4 Erhöht sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (auf der Basis 2020 = 100) gegenüber dem für das Vorjahr veröffentlichten Index (Stichtag jeweils zum 31.12.) um mindestens 10 Prozent, kann windream die geschuldete Vergütung

abweichend von Ziff. 7.3 prozentual um 60% der festgestellten Veränderung mit Beginn des auf die Änderung folgenden Vertragsjahres erhöhen, ohne dass es einer Vertragsabänderung bedarf.

Wird der Index während der Laufzeit des Vertrags eingestellt, tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex.

7.5 Weitere Anpassungen der Vergütung erfolgen nach Maßgabe von Ziff. 7.4, wobei jeweils auf den Indexstand zum Zeitpunkt der letzten Anpassung als Ausgangsindex abzustellen ist.

7.6 Rechnungen von windream sind zahlbar und fällig innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

7.7 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von windream angegebenen Konto.

7.8 Im Falle des Zahlungsverzugs ist windream berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7.9 Wird erkennbar, dass aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungsverpflichtungen gefährdet ist (insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn (i) der Kunde seine Zahlungen einstellt, (ii) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein entsprechender Antrag gestellt oder ein solches Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden eingeleitet werden; (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden; oder (v) Lastschriften zurückgegeben werden, auch an oder gegen Dritte), ist windream berechtigt, nach ihrer Wahl die Erfüllung des Vertrags bis zur Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder bis zur Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verweigern. Dies gilt auch, wenn der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug gerät (mindestens in zwei (2) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei (3) Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten) und dadurch begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen. Der Nutzung der Software wird dann wieder gestattet, wenn und soweit der Kunde die angemahnten Zahlungen veranlasst hat und diese dem Konto von windream gutgeschrieben worden sind. Alle sonstigen

Rechte von windream aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden bleiben unberührt.

7.10 Befindet sich der Kunde mit einer oder mehreren fälligen Zahlungen in Verzug, kann windream die Nutzung der Software untersagen, bis alle offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind. Darüber hinaus steht es windream frei, zukünftige Leistungen nur noch gegen Vorkasse zu erbringen.

7.11 Im Übrigen gelten im Falle des Verzugs die gesetzlichen Vorschriften.

8. Rechte an geistigem Eigentum

8.1 windream bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an der Software und den Dokumentationen, Präsentationen sowie allen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, die von windream erstellt wurden oder an denen windream entsprechende Nutzungs- und Verwertungsrechte hat und die dem Kunden im Rahmen der vorvertraglichen Verhandlungen und der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellt wurden.

8.2 Soweit windream Software Dritter zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Kunde, die Software Dritter ausschließlich entsprechend den jeweils geltenden Lizenzbedingungen des Herstellers zu nutzen, die windream bekannt gibt.

8.3 Sind in der Software Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise (zusammenfassend „Hinweise“) enthalten, welche Komponenten anderer Anbieter oder Open-Source-Komponenten betreffen und welche windream beim Vertrieb dieser Produkte beibehalten muss, weist windream den Kunden hierauf gesondert hin. Die Hinweise können nach Ermessen von windream wie folgt überlassen werden: (i) durch automatische Integration in der Software oder den Installationsdetails; (ii) in der Programmdokumentation; (iii) in der Technischen Produktdokumentation; (iv) in den Readme- oder Hinweisdateien; oder (v) in einer als Anlage zu den Vertragsdokumenten beigefügten Liste. Den Anweisungen bzgl. dieser Komponenten ist Folge zu leisten. Wird Software im Rahmen des rechtlich Zulässigen reproduziert, sind sämtliche Hinweise auf die Rechte Dritter an geeigneter Stelle der Reproduktion oder der dazugehörigen Dokumentation so wiederzugeben sowie der dazugehörige Quellcode (falls ein solcher bereitgestellt wird) so beizufügen, wie es den jeweiligen Hinweisen und Vermerken der Lizenzgeber der Komponente entspricht bzw. durch windream vorgegeben

wird.

8.4 Erhält der Kunde unter SharpZipLib, Ms-PL, GPLv2, LGPLv2,1, GPLv3 und LGPLv3 lizenzierten Code in Form von Binärdateien auf physikalischen Medien, kann er hierfür eine Kopie des Quellcodes entsprechend der jeweils geltenden Bestimmungen über windream anfordern. Der schriftlichen Anfrage an windream sind folgende Angaben beizufügen: Name und Versionsnummer der lizenzierten Software, Name des Kunden, Ansprechpartner beim Kunden, Post- und E-Mail-Adresse. Die Anfrage des Kunden hat innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der letzten Lieferung des Produkts zu erfolgen.

8.5 Sendet der Kunde windream Nachrichten, Kommentare, Fragen, Vorschläge oder ähnliche Dokumente und Informationen in jeglicher Form ("Feedback"), die Änderungen an der Software oder den Services von windream beinhalten, insbesondere Vorschläge zu neuen Funktionen oder Funktionalitäten, räumt der Kunde windream mit der Übersendung des Feedbacks die uneingeschränkten, umfassenden Nutzungs- und Verwertungsrechte daran ein. Auf Verlangen von windream wird der Kunde windream bei der weiteren Umsetzung des Feedbacks und ggf. der Software auf eigene Kosten unterstützen. Gleichzeitig sichert der Kunde zu, sofern nicht ausdrücklich anders vom Kunden erklärt, dass keine Rechte Dritter an dem Feedback bestehen, die die oben beschriebene Nutzung und Verwertung des Feedbacks verhindern oder einschränken.

8.6 windream hat keine Kenntnis von Rechten Dritter, die einer Nutzung der Software durch den Kunden gemäß den Bestimmungen dieser EUSA entgegenstehen. Für den Fall, dass der Kunde von einem Dritten wegen der angeblichen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, wird windream den Kunden bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unterstützen.

8.7 Der Kunde ist verpflichtet, windream unverzüglich über die von einem Dritten gegen ihn geltend gemachten Ansprüche wegen der angeblichen Verletzung seiner Schutzrechte zu informieren und windream alle relevanten Informationen und Daten zu übermitteln, die zur Prüfung und Abwehr der geltend gemachten Ansprüche erforderlich sind.

8.8 Soweit Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Schutzrechte geltend machen, stellt windream den Kunden von allen angemessenen Schäden und Kosten, einschließlich der Gerichts- und Vergleichskosten, frei, die der Kunde zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche aufwenden muss, der Höhe nach jedoch begrenzt auf die

gesetzlichen Gebühren und Kosten (RVG). windream wird den Kunden bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten unterstützen, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bei windream verbleibt. Ein Anspruch des Kunden auf Zahlung einer Vergütung durch windream im Zusammenhang mit einem solchen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich bedarf der vorherigen Zustimmung von windream.

8.9 Wird die Verletzung eines Rechts eines Dritten festgestellt und führt dies zu einer Einschränkung der vertraglich vereinbarten Rechte des Kunden, wird windream nach eigenem Ermessen entweder die Software so ändern, dass die Schutzrechte des Dritten nicht mehr verletzt werden, wobei die Nutzbarkeit der Software im Wesentlichen unverändert bleibt, oder durch den Erwerb der erforderlichen Lizenzen auf eigene Kosten zugunsten des Kunden Abhilfe schaffen.

8.10 Eine Haftung von windream nach den Bestimmungen dieser Regelung ist ausgeschlossen, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter auf eine nicht den Bestimmungen des EUSA entsprechende Nutzung der Software oder auf nicht autorisierte Änderungen des Kunden an der Software zurückzuführen ist.

9. Vertraulichkeit

9.1 Die Parteien verpflichten sich, (i) alle Vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung des Vertrags direkt oder indirekt schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht oder ihnen anderweitig bekannt werden, vertraulich zu behandeln; (ii) sie ausschließlich für die Durchführung des Vertrags zu verwenden, sie insbesondere nicht zu veröffentlichen, keine gewerblichen Schutzrechte daran anzumelden oder sie anderweitig zu verwerten; (iii) sie weder an Dritte weiterzugeben noch in sonstiger Form zugänglich zu machen; (iv) sie durch alle erforderlichen Vorkehrungen so zu schützen, dass ein Zugriff Dritter verhindert wird; (v) sie nur Mitarbeitern zugänglich zu machen, die im Zusammenhang mit dem Vertragszweck tätig sind und die ebenfalls auf die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Die Parteien stellen sicher, dass dies auch für den Fall gilt, dass die Mitarbeiter während der Laufzeit und Weitergeltung des Vertrags aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

9.2 Verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung. Vertrauliche Informationen

dürfen an Verbundene Unternehmen nur im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags und nur dann weitergegeben werden, wenn dies für die Durchführung des Vertrags und auf der Grundlage weiterer getroffener Vereinbarungen unbedingt erforderlich ist (Need-to-know-Prinzip).

9.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung gelten nicht, wenn und soweit die Partei, die die Informationen erhält, nachweist, dass die betreffenden Informationen (i) vor ihrer Übermittlung allgemein bekannt waren oder (ii) nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden der Partei, die die Informationen erhält, allgemein bekannt werden oder (iii) sich bereits vor ihrer Übermittlung im Besitz der Partei, die die Informationen erhält, befinden oder (iv) rechtmäßig von einem Dritten ohne Einschränkung erlangt wurden oder werden oder (v) von Mitarbeitern der Partei, die die Informationen erhält, unabhängig entwickelt wurden, denen die Informationen nicht zugänglich gemacht wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch dann nicht, wenn die Partei, die die Informationen weitergibt, schriftlich auf die Vertraulichkeitsverpflichtung verzichtet hat.

9.4 Die Vertraulichen Informationen bleiben das alleinige Eigentum der offenlegenden Partei. Durch diesen Vertrag oder die Offenlegung der Vertraulichen Informationen räumen sich die Parteien gegenseitig keine Rechte ein, insbesondere keine Eigentumsrechte, Lizenzrechte, Vervielfältigungsrechte, Nutzungsrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte oder Optionen an den Vertraulichen Informationen, es sei denn, im Vertrag wird etwas anderes vereinbart.

9.5 Bei Beendigung des Vertrags werden die Parteien auf Verlangen der offenlegenden Partei alle erhaltenen vertraulichen Informationen zurückgeben und alle Kopien davon vernichten. Dies gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die im Rahmen der automatischen Datenspeicherung zum Zwecke der Datensicherung in ausschließlich für diesen Zweck vorgesehenen Back-up-Systemen der empfangenden Partei gespeichert sind und nicht isoliert vernichtet werden können. Die empfangende Partei sichert jedoch zu, dass sie auf die Kopien solcher Vertraulicher Informationen weder zugreifen noch diese verwenden wird. Hiervon ausgenommen sind ebenso solche Vertraulichen Informationen, welche die empfangende Partei aufbewahren muss, um ihren gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen zu genügen. Diese sind dann zu löschen, wenn die gesetzliche oder regulatorische Verpflichtung zu ihrer Verwahrung endet.

9.6 Keine der Parteien garantiert der anderen Partei die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen. Die Parteien übernehmen keine Haftung für die weitergegebenen Vertraulichen Informationen.

9.7 Die Parteien verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen mit der Sorgfalt zu behandeln, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anwenden, mindestens aber mit der in solchen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt, um sie vor unbefugter Weitergabe oder Verwendung zu schützen. Die Haftung für Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht und für daraus resultierende Folgeschäden ist auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf vorsätzliches oder arglistiges Verhalten zurückzuführen sind.

10. Beschaffenheit, Garantien, Änderungen.

10.1 Alle Angaben und Daten, die sich auf die vertraglichen Leistungen beziehen, insbesondere die Bezugnahme auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Angaben von windream in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, es sei denn, sie sind in der Auftragsbestätigung oder den besonderen Vertragsbestimmungen ausdrücklich als Beschaffenheitsangabe vereinbart.

10.2 Garantien sind für windream nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden und die Verpflichtungen von windream aus der Garantie im Einzelnen festgelegt sind.

10.3 windream behält sich das Recht vor, Änderungen und Verbesserungen an den vertraglichen Leistungen vorzunehmen, wenn sich die Leistungen von Herstellern, Lieferanten oder Unterauftragnehmern ändern und diese Änderungen keine wesentlichen Änderungen des Leistungsgegenstands zur Folge haben. Ferner behält sich windream vor, Änderungen und Verbesserungen der vertraglichen Leistungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben vorzunehmen, soweit sie die Verwendbarkeit der Software und der Leistungen für den vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien zumutbar sind. windream wird den Kunden vorab schriftlich oder in Textform über die Änderung oder Verbesserung informieren.

11. Gewährleistung, Haftung

11.1 Die Schadensersatzhaftung von windream ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf, beschränkt. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von windream verursacht werden, die keine Organe oder leitenden Angestellten von windream sind.

11.2 Eine Haftung von windream für immaterielle, indirekte oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen oder entgangene Verträge, die durch die Nichteinhaltung oder Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von windream verursacht werden oder entstehen, ist ausgeschlossen.

11.3 In den Fällen von Ziff. 11.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von dem anspruchsbegründenden Umstand Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei (3) Jahre nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses.

11.4 Soweit windream nach diesen Bestimmungen haftet, ist die Haftung von windream auf das Entgelt beschränkt, das der Kunde für die Nutzung der Software in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis gezahlt hat.

11.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln, für die eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (insoweit gilt ggf. die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter von windream.

11.6 Für den Verlust von Daten haftet windream nur (i) im Rahmen der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und (ii) wenn und soweit dieser Verlust durch angemessene, mindestens tägliche Datensicherungsmaßnahmen

des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.

11.7 Soweit windream Nacherfüllung anbietet, liegt darin kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht zur Nacherfüllung.

11.8 Der Kunde ist verpflichtet, windream in folgenden Fällen schad- und klaglos zu halten und gegen rechtliche Angriffe Dritter zu verteidigen: (i) Ansprüche Dritter, wie z.B. Verbundene Unternehmen, Autorisierte Nutzer und Nutzer (zusammen "Dritte"), die aufgrund oder im Zusammenhang mit (angeblichen) Mängeln, Störungen oder einer sonstigen Nichterbringung vereinbarter Leistungen geltend gemacht werden, soweit windream diese nicht zu vertreten hat; (ii) Ansprüche Dritter, die aufgrund oder im Zusammenhang mit Leistungen geltend gemacht werden, die nach dem Vertrag nicht von windream erbracht werden; (iii) Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit einem Verstoß des Kunden gegen die Bestimmungen dieser Ziff. 11 gegen windream geltend gemacht werden. Der Kunde trägt alle Entschädigungen, Kosten und Aufwendungen, die windream in diesem Zusammenhang entstehen.

12. Laufzeit und Beendigung.

12.1 Der Vertrag beginnt mit dem Abschluss des Einzelvertrags, spätestens mit Überlassung der Software durch windream zur Nutzung durch den Kunden.

12.2 Sofern sich aus dem Einzelvertrag keine andere Vertragslaufzeit ergibt, beträgt die anfängliche Vertragslaufzeit (die "Initiale Vertragslaufzeit") ein (1) Jahr.

12.3 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Initialen Vertragslaufzeit um je ein (1) Jahr (jeweils ein "Verlängerungszeitraum"), sofern er nicht von einer Partei zum Ende der Initialen Vertragslaufzeit oder eines jeden Verlängerungszeitraums mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt wird.

12.4 Jede Partei kann den Vertrag und jeden Einzelvertrag, der in Übereinstimmung mit diesem abgeschlossen wurde, kündigen, wenn (i) die andere Partei gegen eine Bestimmung oder Bedingung des Vertrags oder des Einzelvertrags verstößt und dieser Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung des Verstoßes geheilt werden kann; (ii) die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat; oder (iii) die andere Partei Gegenstand eines Konkurs-, Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Liquidations- oder Abtretungsverfahrens zugunsten ihrer

Gläubiger wird. Die der jeweiligen Partei zustehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte bleiben vom Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung unberührt.

12.5 Mit der Beendigung des Vertrags endet das Recht des Kunden, die Software zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, die überlassene Software zu deinstallieren, die Nutzung der Software unverzüglich zu beenden, die überlassene Dokumentation zu löschen und überlassene Materialien an windream zurückzugeben. windream kann die schriftliche Bestätigung der Erfüllung dieser Pflichten verlangen.

13. Exportkontrolle.

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle einschlägigen Ausfuhrgesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie sonstige, für den jeweiligen Verwendungsort der Software geltenden Ausfuhr- und Einfuhrgesetze, -bestimmungen und -verordnungen einzuhalten.

13.2 Für die Einhaltung der jeweils geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

14. Datenschutz.

14.1 Die Parteien sichern zu, dass die im Rahmen der Durchführung des Vertrags erhobenen personenbezogenen Daten jederzeit nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden und dass jede Partei, soweit erforderlich, insbesondere auch entsprechende Einwilligungserklärungen ihrer Geschäftspartner und Kunden zur Datenverarbeitung und Weitergabe der Daten an Dritte seitens des Kunden, insbesondere auch an windream, eingeholt hat.

14.2 Der Kunde hat jederzeit das Recht, Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und deren Berichtigung zu verlangen. Dies schließt die Herkunft der Daten sowie die Empfänger, an welche Daten weitergeleitet worden sind, ein. Informationswünsche sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an windream GmbH, Wasserstraße 219, 44799 Bochum, Tel.: +49 (0) 234 9734.0, E-Mail: datenschutz@windream.com, zu richten. windream wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.

14.3 Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, www.ldi.nrw.de.

14.4 Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird in einem gesonderten Vertrag geregelt, der zwischen den Parteien über die Verarbeitung gemäß dem Abkommen zu schließen ist.

15. Veröffentlichungen.

15.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass windream in ihren Marketingmaterialien und in ihrem Online-Auftritt unter Verwendung der Zeichen und Marken des Kunden für die Zusammenarbeit der Parteien wirbt. Hierzu zählt unter anderem die Nennung des Kunden in Presseinformationen unter Beschreibung des jeweiligen Projekts.

15.2 Nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung gestattet der Kunde windream darüber hinaus (i) die Erstellung von Anwenderberichten (Success Story) über das jeweilige Projekt und deren Veröffentlichung, (ii) die Benennung des Kunden als Referenzkunde und (iii) die Mitwirkung des Kunden bei Referenzbesuchen von weiteren Kunden unter Einbeziehung der Mitarbeiter von windream.

15.3 Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an windream für die Zukunft widerrufen.

16. Subunternehmer.

16.1 windream ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Subunternehmer bei Erbringen der Leistungen einzusetzen.

16.2 Soweit windream in diesem EUSA oder dem Einzelvertrag als Erbringer der Leistungen benannt ist, umfasst dies auch das Erbringen der Leistungen durch etwaige Subunternehmer.

17. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

17.1 Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen ist ausgeschlossen.

17.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als die geltend gemachten Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

18. Abtretung.

18.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von windream weder ganz noch teilweise abtreten.

18.2 Hiervon unberührt ist das Recht des Kunden zur Abtretung seiner Rechte und Pflichten an mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. Der Kunde wird windream hierüber wenigstens in Textform (E-Mail ausreichend) informieren. windream wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

19. Elektronische Kommunikation.

19.1 Soweit gesetzlich zulässig und sofern zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, kommunizieren die Parteien auf elektronischem Wege.

19.2 Die vorstehende Bestimmung in Ziff. 19.1 lässt das Recht der Parteien unberührt, einzelne Mitteilungen, z. B. Mahnungen, per Post zu versenden.

19.3 Um die elektronische Kommunikation zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, während der Vertragslaufzeit die geeigneten und üblichen technischen Voraussetzungen (z.B. PC oder Smartphone mit Internetanschluss, Bereitstellung von Browserprogrammen, Einrichtung einer stets erreichbaren E-Mail-Adresse) für die elektronische Kommunikation zu schaffen und deren Erreichbarkeit mit diesen Medien sicherzustellen.

19.4 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten unverzüglich mitzuteilen. Die Nichterreichbarkeit des Kunden infolge nicht mitgeteilter Änderungen seiner Daten oder Störungen der technischen Verbindungen steht der Zustellung nicht entgegen. Bei elektronischer Übermittlung gilt die Zustellung an dem Tag als erfolgt, an dem die Nachricht abgesendet wird, bei Postzustellung am 3. Tag nach Versand.

20. Schlussbestimmungen

20.1 windream behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen des EUSA, des Einzelvertrags und der jeweiligen Leistungsbeschreibungen vorzunehmen, soweit sie für den Kunden vorteilhaft oder unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Parteien für den Kunden zumutbar sind. Die aktuelle Fassung des EUSA ist unter www.windream.com/legal abrufbar.

20.2 Änderungen und Ergänzungen des EUSA und des Einzelvertrags nach Maßgabe der Bestimmungen dieses

EUSA werden dem Kunden mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich oder in Textform widerspricht. windream wird den Kunden in der Mitteilung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

20.3 Soweit dieser EUSA die Schrift- oder Textform verlangt, ist auch jede Form der elektronischen Kommunikation, insbesondere, aber nicht ausschließlich, per E-Mail, hiervon umfasst.

20.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen windream und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

20.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem EUSA und den Einzelverträgen ist der Sitz von windream.

20.6 Erfüllungsort ist der Sitz von windream.

20.7 Sollte eine Bestimmung dieses EUSA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Parteien feststellen, dass der EUSA eine Lücke aufweist, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bei Abschluss des Vertrags oder der nachträglichen Aufnahme einer Bestimmung bedacht hätten. In einem solchen Fall werden sich die Parteien auf eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Schließen der Lücke einigen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung, den die Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung beabsichtigt haben, wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.